

Beitragsordnung der Architektenkammer Thüringen

vom 03. November 2017,
zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 24. November 2020

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Architektenkammer Thüringen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs Beiträge von den Kammermitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder gemäß § 21 Abs. 1 ThürAIKG.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der auf die Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung (Pflichtmitglieder) bzw. auf die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitglieder) der Architektenkammer Thüringen folgt.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die sie begründende Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bzw. in das Mitgliederverzeichnis endet.
- (3) Bei Tod eines Mitglieds endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 3 Beitragserhebung

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragsfestsetzung erfolgt zu Beginn des Beitragsjahres durch Beitragsbescheid.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Vertreterversammlung zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 14 der Hauptsatzung der Architektenkammer zu veröffentlichen.
- (1) Ist ein Mitglied in die Listen mehrerer Fachrichtungen eingetragen, wird der Mitgliedsbeitrag nur einmal erhoben.
- (2) Im Falle der Neueintragung oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitglieds im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Zahlung des neuen Beitrags beginnt mit dem auf die vollzogene Neueintragung oder dem auf den Wechsel der Tätigkeitsart folgenden Monat. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, wird der zu viel gezahlte Beitrag erstattet.

Lesefassung (Stand: 24.11.2020)

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Der Beitrag wird gestundet, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO). Der schriftliche Antrag auf Stundung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Architektenkammer eingehen.
- (2) Der Beitrag wird niedergeschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 ThürLHO).
- (3) Der Beitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz ThürLHO). Der schriftliche Antrag auf teilweisen oder vollständigen Beitragserlass muss bis zum 01.03. des Folgejahres bei der Architektenkammer eingehen.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Fälligkeit (§ 3) nicht beglichen sind, werden angemahnt. Dies gilt nicht, wenn über einen Antrag nach § 5 Abs. 1 oder 3 noch nicht entschieden wurde oder im Falle der Niederschlagung.
- (2) Rückständige Beiträge werden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt (§ 37 Abs. 5 ThürAIKG).

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2020

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident